

# RS Vwgh 1993/9/29 93/02/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1993

## Index

L70705 Theater Veranstaltung Salzburg  
L70715 Spielapparate Salzburg  
L81515 Umweltschutz Salzburg  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
B-VG Art131 Abs1 Z1;  
B-VG Art131 Abs2;  
UmweltschutzG Slbg §3 Abs1;  
UmweltschutzG Slbg §3 Abs3;  
UmweltschutzG Slbg §3 Abs4;  
Veranstaltungsg Slbg 1987 §16 Abs1;  
Veranstaltungsg Slbg 1987 §17 Abs1;  
Veranstaltungsg Slbg 1987 §17 Abs6;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid wurden im Instanzenzug in Anwendung des vorletzten Satzes des § 17 Abs 6 Slbg Veranstaltungsg zu dem bereits seinerzeit erlassenen Genehmigungsbescheid andere und zusätzliche Auflagen vorgeschrieben. Beim Verfahren nach dieser Gesetzesstelle handelt es sich um einen Annex zum zugrundeliegenden Genehmigungsverfahren mit dem Ziel, die mit dem Grundkonsens nicht zur Gänze erreichte Sicherstellung der Hintanhaltung der im Gesetz näher umschriebenen Gefährdungen und Beeinträchtigungen nunmehr zu gewährleisten. Gegenstand auch dieses Verfahrens ist somit die Errichtung von festen Betriebsstätten für regelmäßige Veranstaltungen iSd § 3 Abs 1 lit j Slbg UmweltschutzG. Es kommt daher der Salzburger Landesumweltschaft nach der zuletzt genannten Gesetzesstelle auch in diesem Verfahren Parteistellung zu, sodaß sie zufolge § 3 Abs 4 Slbg UmweltschutzG auch zur Erhebung der Beschwerde an den VwGH berechtigt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020041.X01

## Im RIS seit

26.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)